

VORLAGE FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG

Drucks.Nr. : 274 (1219)

Datum : 16. September 2020

Vorliegende Abteilung: Planen, Bauen, Liegenschaften Sachbearbeiter/in: En/St

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bauleitplanung der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform) im Ortsteil Höchst

- Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.3 des Baugesetzbuches (BauGB) und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB vom 27.04.2020 bis 12.06.2020

Erläuterungen:

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.04.2020.

Es wurde um Äußerung innerhalb eines Monats gebeten.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom 27.04.2020 bis 12.06.2020 stattgefunden.

Vonseiten der Bürgerschaft ist eine Stellungnahme eingegangen.

Alle beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben sich zu der Planung geäußert.

In der Anlage (Teil A) werden die Stellungnahmen ohne Anregungen aufgelistet.

Im Teil B werden die Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und im Teil C die Beschlussvorschläge zur Abwägung einer Stellungnahme der Bürgerschaft dargelegt.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Die Abwägungsvorschläge/Beschlussvorschläge des Planungsbüros für Städtebau hinsichtlich des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ werden wie in der beigefügten Anlage beschlossen.

St



Handzeichen Sachbearbeiter/in

Handzeichen Abteilungsleiter/in

Handzeichen Bürgermeister
bzw. Vertreter/in

Gemeinde Höchst i. Odw., Kerngemeinde Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform)

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und aus der öffentlichen Auslegung

Die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.04.2020. Es wurde um Äußerung innerhalb eines Monats gebeten.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom 27.04.2020 bis 12.06.2020 stattgefunden. Vonseiten der Bürgerschaft ist eine Stellungnahme eingegangen.


Alle beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich zu der Planung geäußert.

Im Teil A werden Stellungnahmen ohne Anregungen aufgelistet. Im Teil B werden die Beschlussvorschläge zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange und im Teil C die Beschlussvorschläge zur Abwägung einer Stellungnahme der Bürgerschaft dargelegt.

Teil A Stellungnahmen ohne Anregungen

1	Kreisausschuss des Odenwaldkreises, IV 20 Bauaufsicht, Bauleit- u. Regionalplanung, Denkmalschutz - Untere Bauaufsichtsbehörde - , Erbach	Schreiben vom 04.06.2020
2	Regierungspräsidium Darmstadt, Darmstadt	Schreiben vom 27.05.2020


Teil B Stellungnahmen nach § 4 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 3 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen

<p>Nr.: B 1</p>	<p>Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt</p>	<p>Schreiben vom 18.03.2020</p>
<p>Stellungnahme / Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Sehr geehrte Frau Hildebrandt, gegen die oben genannte Bauleitplanung der Gemeinde Höchst im Odenwald bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände, sofern die folgenden fachlichen Hinweise im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden.</p> <p>Fachliche Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gegen den Straßenbausträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG. <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Gregor Scheuch</p>		<p>Zu Pkt. B 1 Erläuterung / Abwägung: Änderungen an klassifizierten Straßen sind nicht Gegenstand bzw. Ziel der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Gemeinde Höchst i. Odw., Kerngemeinde
 Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform)
 Teil B Stellungnahmen nach § 4 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 3 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen**

<p>Nr.: B 2</p>	<p>Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt</p>	<p>Schreiben vom 08.05.2020</p>
<p>Stellungnahme / Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Sehr geehrte Frau Hildebrandt, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Planungen betreffen vier Teilflächen in der Kerngemeinde Höchst, für die rechtskräftige Bebauungspläne bestehen und die als Mischgebietsflächen festgesetzt sind. Dort sollen aus städtebaulichen Gründen und zur Vermeidung von Trading-Down-Effekten Anlagen für Fremdwerbung, Vergnügungsstätten, Weltannahmestellen und Gaststätten mit Geldspielgeräte sowie bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.</p> <p>Mit Ausnahme des Ausschlusses von Fremdwerbung äußert die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main keine Bedenken zu den vorgenannten Regelungen. Zum Ausschluss von Fremdwerbung hatten wir uns bereits in unserer Stellungnahme vom 15. Juli 2018 zum Bebauungsplan „Aschaffenburger Straße, 5. Änderung“, ausführlich geäußert. Wir nehmen daher darauf Bezug und möchten folgende Bedenken anführen:</p> <p>Das örtlich ansässige Handwerk und Gewerbe ist darauf angewiesen, in ausreichender Weise auf sich aufmerksam machen zu können. Solche Werbung trägt letztlich auch dazu bei, dass Handwerk und Gewerbe erfolgreich wirtschaften können und vor Ort zu Umsatz- und Gewerbesteueraufkommen beitragen sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze auch im ländlichen Raum sicher bereit stellen können und so auch zur Attraktivität der Gemeinde beitragen. In von Durchgangsverkehr geprägten Lagen geschieht dies regelmäßig durch Hinweisschilder- und Tafeln und ist ein wichtiges und kosteneffizientes Werbemittel von</p>		<p>Zu Pkt. B 2.1 Erläuterung / Abwägung: Das Anbringen von Außenwerbeanlagen, die für Fremdwerbung bestimmt sind, widerspricht den städtebaulichen Zielen der Gemeinde, wie sie u. a. in dem Dorfenerneuerungsprogramm für die Gemeinde manifestiert sind, um eine städtebauliche Aufwertung in der Kerngemeinde zu erzielen. Solche Fremdwerbeanlagen tragen zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Ortsbildes bei. Die bestehenden Anlagen besitzen Bestandsschutz. Werbeanlagen zur Eigenwerbung für das ansässige Handwerk und Gewerbe sind von diesem Ausschluss nicht betroffen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>
<p>B 2.1</p>		

Teil B Stellungnahmen nach § 4 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 3 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen

<p>Nr.: B 2</p>	<p>Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main, Darmstadt</p>	<p>Schreiben vom 08.05.2020</p>
<p>Stellungnahme / Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>ansässigen Unternehmen. Dabei ist ansässig nicht nur im unmittelbaren Sinn bezogen auf das Grundstück gemeint, sondern bezieht sich auf generell in Höchst ortsansässige Unternehmen. Eine Beschränkung solcher Werbemöglichkeiten sollte also mit Augenmaß erfolgen.</p> <p>Das führt uns zu der Frage, wie eng denn Fremdwerbung im Sinne der vorliegenden Planungen gefaßt wird? Ganz konkret gesprochen: Wenn ein in einer parallel zur Hauptverkehrsstraße verlaufenden Straße ansässiger Betrieb per Hinweisschild an der Hauptverkehrsstraße auf sich aufmerksam machen möchte, wäre eine solche Werbung bereits als Fremdwerbung einzustufen und künftig unzulässig? Wie sieht es aus bei anderen in Höchst ansässigen Betrieben, beispielsweise noch weiter rückwärtig gelegen oder in anderen Höchster Ortsteilen? Im Sinne einer unbürokratischen lokalen Wirtschaftsförderung würden wir deren Einstufung als Fremdwerbung als äußerst kontraproduktiv einstufen.</p> <p>Ein gangbarer und unbürokratischer Weg könnte möglicherweise sein, lediglich die Größe von Anlagen zur Fremdwerbung zu beschränken. Auf jeden Fall sollte dazu mit den betroffenen ansässigen Gewerbetreibenden Rücksprache gehalten werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Dr. Matthias Wiemers Geschäftsführer Recht und Beratung</p> <p>Armin Bayer Abteilungsleiter Wirtschaftspolitik</p>	<p>Zu Pkt. B 2.2 Erläuterung / Abwägung: Fremdwerbearlagen sind Werbeanlagen für Fremdwerbung, die ohne Beziehung zur Nutzung auf den Grundstücken, auf denen sie errichtet wurden, werben. Die Werbeflächen dieser Fremdwerbearlagen können temporär von jedermann genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob die Fremdwerbung sich auf einen in räumlicher Nähe befindenden Betrieb oder auf andere, weiter entfernt liegende Betriebe bezieht.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu Pkt. B 2.3 Erläuterung / Abwägung: Das Anbringen von Werbeanlagen für Fremdwerbearlagen ist unabhängig von der Größe innerhalb der Geltungsbereiche des vorliegenden Bebauungsplanes städtebaulich nicht vertretbar, da eine Werbewirkung stets mit einer störenden Größe korrespondiert.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu Pkt. B 2.4 Erläuterung / Abwägung: Der Bebauungsplanentwurf wurde in der Zeit vom 27.04.2020 bis zum 12.06.2020 öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen von Gewerbetreibenden liegen nicht vor. Weitere Beteiligungsformen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>	

**Gemeinde Höchst i. Odw., Kerngemeinde
 Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform)**

Teil B Stellungnahmen nach § 4 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen

<p>Nr.: B 3</p>	<p>IHK Darmstadt-Rhein-Main-Neckar, Darmstadt</p>	<p>Schreiben vom 16.06.2020</p>
<p>Stellungnahme / Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank, dass wir zu dem Bauleitplan Stellung nehmen dürfen. Bitte entschuldigen Sie die verspätete Rückmeldung.</p> <p>Wir haben keine Einwände zu der Absicht der Gemeinde Vergnügungsstätten und Fremdwerbeflächen in vier beplanten Gebieten der Kerngemeinde auszuschließen. Bei Vergnügungsstätten erkennen wir die Gefahr des Trading Down Effektes an. Da diese an anderen Orten in Höchst zulässig seien, werden der Branche Alternativen geboten. Bei Fremdwerbeflächen schlagen wir vor Alternativen in Form von Werbeflächen am Ortseingang anzu bieten, damit Unternehmen in schlechteren Lagen auf sich aufmerksam machen können.</p> <p>Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><i>S. Roncka</i></p> <p>Susanne Roncka Geschäftsbereich Unternehmen und Standort</p>		<p>Zu Pkt. B 3.1 Erläuterung / Abwägung: Der Vorschlag der IHK Darmstadt-Rhein-Main-Neckar über die Errichtung von gemeinsamen Werbeanlagen für ortsansässige Betriebe z. B. am Ortseingang wird zur Kenntnis genommen. Solche gemeinsame Werbeanlagen von ortsansässigen Betrieben sind teilweise in dieser Form bereits vorhanden. Diese Art von Fremdwerbung wäre, da außerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes, ohnehin nicht von den Festsetzungen betroffen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

**Gemeinde Höchst i. Odw., Kerngemeinde
 Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform)
 Teil C Stellungnahmen nach § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen**

<p>Nr.: C 1</p>	<p>Bürger 1</p>	<p>Schreiben vom 10.05.2020</p>
<p>Stellungnahme / Anregung</p>		
<p>C 1.1 C 1.2 C 1.3 C 1.4 C 1.5 C 1.6 C 1.7 C 1.8 C 1.9 C 1.10</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich bemerken, dass Höchst immer noch ein Dorf ist und keine Stadt. Die Gemeinde Höchst nimmt an dem Hessischen Förderprogramm für Dorfentwicklung des Landes Hessen seit Dienstag den 21. Juni 2015 teil. Die Bebauung von Gebieten von insgesamt mehr als 4 ha im Dorfkern oder „im Bebauungsplan Höchst Mitte“ mit Vergnügungsstätten sind mit Sicherheit kein Bestandteil des Förderprogramms des Landes Hessen. Die Begründung des Bebauungsplan durch das Planungsbüros für Städtebau, Göringer, Hoffmann, Bauer verstößt mit ihrem Gutachten gegen die Vorschriften die im Baugesetzbuch und der Bauutzungsverordnung verankert sind und sind somit so fehlerhaft, dass es irrelevant ist. Es stellt kartographisch Höchst falsch dar, der Ortsteil Heischbach wird dem Areal mit Kita, dem ehemaligen Park am See, in Höchst Mitte zugeteilt. Die Geschäftslökalitäten sind teilweise falsch und oder unvollständig in Abb.3 eingezeichnet und verzerrt so das gesamte Bild. Zum anderen zitiert das Planungsbüro die städtebauliche Relevanz mit der städtebaulichen Ordnung nach § 1 Abs.3 BauGB falsch. Es ist keine städtebauliche Maßnahme. Weiter behauptet das Planungsbüro in seinem Bericht, dass der Bereich in den Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung – Bestand“ ausgewiesen ist. Zum anderen stellt man fest: „Die Darstellungen des FNP bedürfen daher im Bereich der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ dargestellte Wohnbauflächen einer Anpassung an die rechtsverbindlichen Baupläne. Es soll vordringlich bestehender und benötigter Wohnraum vernichtet werden zugunsten von Bordellen, Automatenhallen und Wettbüros. Das verstößt eindeutig gegen die Bauordnung sowie den zitierten Regionalplan Südhessen „ Vorranggebiet-Siedlung“.“ Dies betrifft folgende Verstöße gegen die BauGB und BauNVO: § 1 BauGB Abs. 1-9 §15 BauNVO Abs. 2 § 5 BauNVO Dorfgebiete. Hier sind Vergnügungsstätten ausgeschlossen. § 4a BauNVO Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnungsnutzung. §34 BauGB Abs. 1 Nr.2, Abs.3 §2a BauGB 1.2.3 §246a BauGB Abs.1 Nr.3.</p> <p>Zitiere man aus der Begründung des Planungsbüros ihren Begriff Vergnügungsstätten, so erhält man diese erschreckende Liste: Nächtlökal jeglicher Art, Vorführ-u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit</p>	<p>Zu Pkt. C 1.1 Erläuterung / Abwägung: In dem Bebauungsplan und in der Begründung wurde der Begriff „Stadt“ weder in seiner Bezeichnung noch bedeutungsgemäß verwendet. Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung. Zu Pkt. C 1.2 Erläuterung / Abwägung: Die Tatsache, dass die Gemeinde zurzeit an einem Förderprogramm zur Dorferneuerung teilnimmt, hat keine Auswirkungen auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Vielmehr sollen mit dieser Bebauungsplanaufstellung die Ziele des Dorferneuerungsprogramms unterstützt werden. Es ist offensichtlich, dass das Ziel des Bebauungsplanes missverstanden wurde. Der Bebauungsplanentwurf „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform) soll Vergnügungsstätten ausschließen. Daher ist es gerade umgekehrt als dies in der Stellungnahme geäußert wird. Im Plangeitungsbereich von ca. 4,45 ha sind Vergnügungsstätten nicht zugelassen. Im Übrigen, besteht offensichtlich eine Verwechslung des Namens des Bebauungsplanes Der Name des Bebauungsplanes ist „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform) und nicht wie in der Stellungnahme dargelegt „Bebauungsplan Höchst Mitte“. Beschlussvorschlag: Die Anregungen führen nicht zu einer Änderung der Planung. Zu Pkt. C 1.3 Erläuterung / Abwägung: Die Auffassung, dass die Begründung des Bebauungsplanes fehlerhaft ist, oder dass die Planung gegen die Vorschriften des Baugesetzbuches verstöße, wird nicht geteilt. Beschlussvorschlag: Die Auffassung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen

<p>Nr.: C 1</p>	<p>Bürger 1</p>	<p>Schreiben vom 10.05.2020</p>
<p align="center">Stellungnahme / Anregung</p>		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich bemerken, dass Höchst immer noch ein Dorf ist und keine Stadt. Die Gencinde Höchst nimmt an dem Hessischen Förderprogramm für Dorfentwicklung des Landes Hessen seit Dienstag den 21. Juni 2015 teil. Die Bebauung von Gebieten von insgesamt mehr als 4 ha im Dorfkern oder „im Bebauungsplan Höchst Mitte“ mit Vergnügungsstätten sind mit Sicherheit kein Bestandteil des Förderprogramms des Landes Hessen.</p>	<p>C 1.1 C 1.2</p>	<p>Zu Pkt. C 1.4 Erläuterung / Abwägung: Das Wort „Hetschbach“ in der Abbildung 3, welche einen Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Höchst i. Odw. darstellt, bezieht sich auf das Gewässer „Hetschbach“ und nicht wie in der Stellungnahme dargelegt auf den Ortsteil Hetschbach.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Auffassung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu Pkt. C 1.5 Erläuterung / Abwägung: Der Flächennutzungsplan stellt keine Geschäftslokalitäten dar. Falls sich die Bedenken des Bürgers hinsichtlich der Nutzungen auf die Abbildungen 9-12 der Begründung beziehen sollten, ist anzumerken, dass die Grundlage für die Erstellung dieser Nutzungskarten eine Ortsbegehung im dem Jahr 2017 darstellt. Es wird nicht ausgeschlossen, dass sich manche Betriebe inzwischen geändert haben. Dies spielt jedoch für diese Planung keine wesentliche Rolle. Entscheidend bei diesen Abbildungen ist, dass ersichtlich ist, wo sich neben verschiedenen Einzelhandels- und Gewerbebetrieben Vergnügungsstätten innerhalb der Geltungsbereiche befinden. In den Abbildungen ist deren Häufung in der Kerngemeinde zu erkennen. Als Grundlage für diese Karten dienten Kartasterauszüge vom Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.</p>
<p>Die Begründung des Bebauungsplan durch das Planungsbüros für Städtebau, Göringer, Hoffmann, Bauer verstößt mit ihrem Gutachten gegen die Vorschriften die im Baugesetzbuch und der Bauverordnungsverordnung verankert sind und sind somit so fehlerhaft, dass es irrelevant ist. Es stellt kartographisch Höchst falsch dar, der Ortsteil Hetschbach wird dem Areal mit Kita, dem ehemaligen Park am See, in Höchst Mitte zugeteilt. Die Geschäftslokalitäten sind teilweise falsch und oder unvollständig in Abs.3 eingezeichnet und verzerrten so das gesamte Bild. Zum anderen zitiert das Planungsbüro die städtebauliche Relevanz mit der städtebaulichen Ordnung nach §1 Abs.3 BauGB falsch. Es ist keine städtebauliche Maßnahme. Weiter behauptet das Planungsbüro in seinem Bericht, dass der Bereich in den Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung – Bestand“ ausgewiesen ist. Zum anderen stellt man fest:</p> <p>„Die Darstellungen des FNP bedürfen daher im Bereich der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ dargestellte Wohnbauflächen einer Anpassung an die rechtsverbindlichen Baupläne. Es soll vordringlich bestehender und benötigter Wohnraum vernichtet werden zugunsten von Bordellen, Automatenhallen und Wettbüros. Das verstößt eindeutig gegen die Bauordnung sowie den zitierten Regionalplan Südhessen „Vorranggebiet-Siedlung“.</p> <p>Dies betrifft folgende Verstöße gegen die BauGB und BauNVO: § 1 BauGB Abs. 1-9 §15 BauNVO Abs. 2 § 5 BauNVO Dorfgebiete. Hier sind Vergnügungsstätten ausgeschlossen. § 4a BauNVO Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnungsnutzung. §34 BauGB Abs. 1 Nr.2, Abs.3 §2a BauGB 1,2,3 §246a BauGB Abs.1 Nr.3.</p> <p>Zitiere man aus der Begründung des Planungsbüros ihren Begriff Vergnügungsstätten, so erhält man diese erschreckende Liste: Nachlokale jeglicher Art, Vorfür-u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit</p>	<p>C 1.3 C 1.4 C 1.5 C 1.6 C 1.7 C 1.8 C 1.9</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Auffassung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu Pkt. C 1.6 Erläuterung / Abwägung: Der § 1 Abs. 3 BauGB, welcher besagt, dass „die Gemeinden [...] die Bauleitpläne aufzustellen [haben], sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist [...]“, ist richtig zitiert und in der Begründung zu den genannten Aspekten richtig verwendet. In der Begründung wird deutlich dargelegt, dass durch die städtebaulich nachteiligen Wirkungen der Massierung von Vergnügungsstätten (Trading-Down-Effekt, Verdrängungseffekte, Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes vollständiger Straßenzüge) eine städtebauliche Relevanz für die hier vorliegende Planung in Verbindung mit der städtebaulichen Ordnung nach § 1 Abs. 3 BauGB besteht.</p>
<p align="right"><i>Fortsetzung auf der nächsten Seite!</i></p>		

Teil C Stellungnahmen nach § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen

<p>Nr.: C 1</p>	<p>Bürger 1</p>	<p>Schreiben vom 10.05.2020</p>
<p>Stellungnahme / Anregung</p>		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, zuerst möchte ich bemerken, dass Höchst immer noch ein Dorf ist und keine Stadt. Die Gemeinde Höchst nimmt an dem Hessischen Förderprogramm für Dorfentwicklung des Landes Hessen seit Dienstag den 21. Juni 2015 teil. Die Bebauung von Gebieten von insgesamt mehr als 4 ha im Dorfkern oder „im Bebauungsplan Höchst Mitte“ mit Vergnügungsstätten sind mit Sicherheit kein Bestandteil des Förderprogramms des Landes Hessen. Die Begründung des Bebauungsplan durch das Planungsbüros für Städtebau, Göringer, Hoffmann, Bauer verstößt mit ihrem Gutachten gegen die Vorschriften die im Baugesetzbuch und der Bauuntersverordnung verankert sind und sind somit so fehlerhaft, dass es irrelevant ist. Es stellt kartographisch Höchst falsch dar, der Ortsteil Hetschbach wird dem Areal mit Kita, dem ehemaligen Park am See, in Höchst Mitte zugeteilt. Die Geschäftskategorien sind teilweise falsch und oder unvollständig in Abs.3 eingezeichnet und verzerrten so das gesamte Bild. Zum anderen zitiert das Planungsbüro die städtebauliche Relevanz mit der städtebaulichen Ordnung nach §1 Abs.3 BauGB falsch. Es ist keine städtebauliche Maßnahme. Weiter behauptet das Planungsbüro in seinem Bericht, dass der Bereich in den Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung – Bestand“ ausgewiesen ist. Zum anderen stellt man fest: „Die Darstellungen des FNP bedürfen daher im Bereich der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ dargestellte Wohnbauflächen einer Anpassung an die rechtsverbindlichen Baupläne. Es soll vordringlich bestehender und benötigter Wohnraum vernichtet werden zugunsten von Bordellen, Automatenhallen und Wertbüros. Das verstößt eindeutig gegen die Bauordnung sowie den zitierten Regionalplan Südhessen „Vorranggebiet-Siedlung“.</p>	<p>C 1.1 C 1.2 C 1.3 C 1.4 C 1.5 C 1.6 C 1.7</p>	<p>Fortsetzung Erläuterung / Abwägung zu Pkt. C 1.6</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Auffassung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu Pkt. C 1.7 Erläuterung / Abwägung: In der Begründung des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung – Bestand“ ausgewiesen sind. Der Bebauungsplan mit seiner Zielsetzung, die Vergnügungsstätten und Werbeanlagen für Fremdwerbung innerhalb der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes auszuschließen, entspricht den Zielen des Regionalplans Südhessen 2010, wie dies auch aus der Stellungnahme des Regierungspräsidenten Darmstadt vom 27.05.2020 ersichtlich ist.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anmerkung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>
<p>C 1.8</p>	<p>Zu Pkt. C 1.8 Erläuterung / Abwägung: Die Aussage wird zum Anlass genommen, die Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes insofern zu korrigieren, als von einer Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesprochen wird.</p>	<p>Zu Pkt. C 1.8 Erläuterung / Abwägung: Die Aussage wird zum Anlass genommen, die Begründung des vorliegenden Bebauungsplanes insofern zu korrigieren, als von einer Entwicklung des vorliegenden Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gesprochen wird.</p>
<p>C 1.9</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Anmerkung führt zu einer Änderung der Begründung des Bebauungsplanes.</p> <p>Zu Pkt. C 1.9 Erläuterung / Abwägung: Da der Bebauungsplan die Nutzung „Wohnen“ in keinerlei Weise berührt, verstößt der Bebauungsplan nicht gegen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung oder gegen Ziele des Regionalplanes Südhessen. Der Bebauungsplan schließt Vergnügungsstätten und Fremdwerbeanlagen aus. Daher besteht keine Gefahr, dass wie in der Stellungnahme ausgedrückt Wohnraum etwa durch „Bordelle, Automatenhallen und Wertbüros“ vernichtet wird.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Anmerkung führt zu einer Änderung der Begründung des Bebauungsplanes.</p> <p>Zu Pkt. C 1.9 Erläuterung / Abwägung: Da der Bebauungsplan die Nutzung „Wohnen“ in keinerlei Weise berührt, verstößt der Bebauungsplan nicht gegen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung oder gegen Ziele des Regionalplanes Südhessen. Der Bebauungsplan schließt Vergnügungsstätten und Fremdwerbeanlagen aus. Daher besteht keine Gefahr, dass wie in der Stellungnahme ausgedrückt Wohnraum etwa durch „Bordelle, Automatenhallen und Wertbüros“ vernichtet wird.</p>
<p>C 1.10</p>	<p>Fortsetzung auf der nächsten Seite!</p>	<p>Fortsetzung auf der nächsten Seite!</p>

Gemeinde Höchst i. Odw., Kerngemeinde
 Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform)

Teil C Stellungnahmen nach § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen

Nr.: C 1	Bürger 1	Schreiben vom 10.05.2020
Stellungnahme / Anregung		
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zuerst möchte ich bemerken, dass Höchst immer noch ein Dorf ist und keine Stadt. Die Gemeinde Höchst nimmt an dem Hessischen Förderprogramm für Dorfentwicklung des Landes Hessen seit Dienstag den 21. Juni 2015 teil. Die Bebauung von Gebieten von insgesamt mehr als 4 ha im Dorfkern oder „im Bebauungsplan Höchst Mitte“ mit Vergnügungsstätten sind mit Sicherheit kein Bestandteil des Förderprogramms des Landes Hessen.</p> <p>Die Begründung des Bebauungsplan durch das Planungsbüros für Städtebau, Göringer, Hoffmann, Bauer verstößt mit ihrem Gutachten gegen die Vorschriften die im Baugesetzbuch und der Bauutzungsverordnung verankert sind und sind somit so fehlerhaft, dass es irrelevant ist. Es stellt kartographisch Höchst falsch dar, der Ortsteil Heischbach wird dem Areal mit Kita, dem ehemaligen Park am See, in Höchst Mitte zugeteilt. Die Geschäftskategorien sind teilweise falsch und unvollständig in Abb.3 eingezeichnet und verzerrten so das gesamte Bild. Zum anderen zitiert das Planungsbüro die städtebauliche Relevanz mit der städtebaulichen Ordnung nach §1 Abs.3 BauGB falsch. Es ist keine städtebauliche Maßnahme. Weiter behauptet das Planungsbüro in seinem Bericht, dass der Bereich in den Regionalplan Stühessen 2010 als „Vorranggebiet Siedlung – Bestand“ ausgewiesen ist. Zum anderen stellt man fest:</p> <p>„Die Darstellungen des FNP bedürfen daher im Bereich der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ dargestellte Wohnbauflächen einer Anpassung an die rechtsverbindlichen Baupläne.</p> <p>Es soll vordringlich bestehender und benötigter Wohnraum vernichtet werden zugunsten von Bordellen, Automatenhallen und Wetbüros. Das verstößt eindeutig gegen die Bauordnung sowie den zitierten Regionalplan Stühessen „Vorranggebiet-Siedlung“.</p> <p>Dies betrifft folgende Verstoße gegen die BauGB und BauNVO: § 1 BauGB Abs. 1-9 §15 BauNVO Abs. 2 § 5 BauNVO Dorfgebiete. Hier sind Vergnügungsstätten ausgeschlossen. § 4a BauNVO Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnungsnutzung. §34 BauGB Abs. 1 Nr.2, Abs.3 §2a BauGB 1,2,3 §246a BauGB Abs.1 Nr.3.</p> <p>Zitiere man aus der Begründung des Planungsbüros ihren Begriff Vergnügungsstätten, so erhält man diese erschreckende Liste: Nachdiokale jeglicher Art, Vorführ-u. Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen mit</p>	<p style="text-align: center;">Beschlussfassung</p> <p><i>Fortsetzung Erläuterung / Abwägung zu Pkt. C 1.9</i></p> <p>Da das Ziel des Bebauungsplanes lediglich der Ausschluss von Vergnügungsstätten sowie von Fremdwerbearlagen ist, verstößt der Bebauungsplan nicht gegen die in der Stellungnahme genannten gesetzliche Regelungen.</p> <p>Im Übrigen ist Thema des § 246a BauGB Überschwehmungsgebiete und überschwehmungsgefährdete Gebiete. Daher berührt der § 246a BauGB nicht den vorliegenden Bebauungsplan.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Auffassung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Zu Pkt. C 1.10 Erläuterung / Abwägung: Da der Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform) Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen, Schank- und Speisewirtschaften, die Geldspielgeräte betreiben, sowie bordellartige Betriebe zukünftig nicht zulässt (vgl. § 2 der Satzung und Kap. 7 der Begründung) und zudem die Werbeanlagen für Fremdwerbung (außerhalb der Stätte der Leistung) ausschließt, sind negative Auswirkungen aufgrund der Aufstellung dieses Bebauungsplanes auf das städtebauliche Gefüge, wie etwa Gebiete mit Wohnnutzung, nicht zu erwarten.</p> <p>Durch den Ausschluss der genannten Vergnügungsstätten und Werbeanlagen für Fremdwerbung verstößt der Bebauungsplan nicht gegen Vorgaben des Baugesetzbuches.</p> <p>Es werden durch diesen Bebauungsplan auch keine Dorfgebiete gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Auch die sich innerhalb der Geltungsbereiche des vorliegenden Bebauungsplanes befindenden Bebauungspläne, welche ansonsten weiterhin ihre Rechtswirksamkeit behalten, beinhalten keine Festsetzung gem. § 5 BauNVO.</p> <p>Durch die vorliegende Planung werden auch weder Bebauungsmöglichkeiten noch Wohnraum eingeschränkt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Auffassung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>	

**Gemeinde Höchst i. Odw., Kerngemeinde
 Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform)
 Teil C Stellungnahmen nach § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen**

Nr.: C 1	Bürger 1	Schreiben vom 10.05.2020	
Stellungnahme / Anregung		Beschlussfassung	
<p>sexuellem Charakter ausgerichtet ist, einschließlich Sex-Shops mit Videokabinen, Diskotheken, Tanzlokale Spiel und Automatenhallen, Wetttüros Swinger Clubs Festhallen, insbesondere Hochzeitsballen sowie Freizeitzenter und Rowingcenter. Des weiteren sollen Nutzungen wie ausschließlich Wertmahnstellen, Bordelle sowie sonstige Nutzung, von denen vergleichbar negative städtebauliche Wirkungen ausgehen ebenfalls in das bauleitplanerische Steuerungssystem einbezogen werden. Zitat Ende.</p> <p>Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen §1 BauGB Abs. 1-9 sowie §5 BauNOV Dorfgebiete. Es gibt einen dringenden Wohnbedarf im Höchst. Es werden aber mehr als 4 Hektar Land dieser Bebauungsmöglichkeit und Erstellung von Wohnungsraum im Kern einzogen.</p> <p>Vergnügungsstätten, Wetttüros, Spielhallen, Bordelle stellen Nutzungen dar, die aus städtebaulicher Sicht ihre Umgebung beeinträchtigen. Besonders Spielhallen und Wetttüros verdrängen kleine Ladengeschäfte. Dies ist leider bereits im großen Umfang hier im Dorf passiert. Es ist poignant, dass das Planungsbüro selbst in ihrer Begründung schreiben, dass alle von ihnen aufgeführten Vergnügungsstätten „vergleichbar negative städtebauliche Wirkung haben“.</p> <p>Die Präsenz dieser Betriebe, besonders mit ihrer typischen „lauten“ Werbung und zuguckelten Schaufenstern verändern das Straßenbild negativ. Leider haben wir dieses Beispiel bereits vor Ort und das gegenüber der evangelischen Kirche mit evangelischem Kloster in dem häufig Seminare und Veranstaltungen statt finden, eine angeschlossener Bibliothek inklusiv spezieller Leseveranstaltungen. Die vorliegende Bauleitplanung „Vergnügungsstätten“ stellt auch einen schwerwiegenden Wertverlust der angrenzenden Wohngebiete und deren Liegenschaften dar.</p> <p>Begründung: Es besteht durch das die Vergnügungsstätten besuchende Klientel eine Gefahr für die Sicherheit der Mitbürger sondern auch von Besuchern von Höchst. An die als Vergnügungsstätten ausgewiesenen Gebieten schließen wichtige soziale und gemeinschaftliche Einrichtungen an. Die Hauptverkehrsstrassen nach Höchst Mitte, zum Marktplatz, führen zukünftig durch die Gebiete Vergnügungsstätten. Das bedeutet für die Bewohner und Besucher zukünftig man muss sich jedes Mal durch mindestens eines dieser Gebiete 1 bis 4 bewegen, will man zu den im Ortskern um den Marktplatz gruppierten Ladengeschäfte, den Gang zum Gemeindehaus um z.B. seinen Personalausweis zu verlängern oder sich an- oder abzumelden, zum Bäcker Brot oder Brötchen kaufen, in das Kaufhaus, Zoonhandlung, Parfümerie, Eisdielen, Schuhgeschäft, Floristen, die Polizeidienststelle Höchst, Sparkasse, Volksbank, sowie Arztpraxen und Apotheken, Sanitär Geschäft, Schwimmbad oder TSV Sporthalle gehen. Dies ist nach §2a BauGB nicht zulässig.</p>		<p style="text-align: center;">C 1.10</p> <p style="text-align: center;">C 1.11</p>	
			<p>Zu Pkt. C 1.11 Erläuterung / Abwägung: Gerade wegen der von dem Bürger genannten Befürchtungen, u. a. dass eine Häufung der Vergnügungsstätten die Sicherheit der Bevölkerung, die Erfüllung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, vor allem der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen gefährden und angesichts der städtebaulichen, kulturellen und sozialen Funktion der Kerngemeinde schließt die Gemeinde Höchst i. Odw. Vergnügungsstätten mit vorliegendem Bebauungsplan innerhalb seiner Geltungsbereiche aus.</p> <p>Mit dem Ausschluss der Vergnügungsstätten und Werbeanlagen für Fremdwerbung werden zudem Beeinträchtigungen auf die Entwicklung bzw. Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche, Parkplätze sowie Denkmalgebäude bzw. Bereiche vermieden. Auch ein Wertverlust für angrenzende Wohngebiete ist durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht erkennbar.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Bedenken führen nicht zu einer Änderung der Planung.</p>

Teil C Stellungnahmen nach § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen

<p>Nr.: C 1</p>	<p>Bürger 1</p>	<p>Schreiben vom 10.05.2020</p>
<p>Stellungnahme / Anregung</p>		<p>Beschlussfassung</p>
<p>So ist direkt am Gebiet Nr.4 angrenzend die Schule wie auch das Ärztezentrum, was ein gravierender Verstoß gegen § 1 BauGB Abs.1-9 und §2a BauGB darstellt. So muss sich die Mehrheit der Schüler, vom Erstklässler bis zum Gymnasiasten mehrmals am Tag ihren Weg an Turstüchern, /Abfällen, Dealer und sonstige kriminellen Randgruppen bahnen. Wer schützt die Minderjährigen vor sexuellen Übergriffen auf dem Schulweg. Wer schützt sie davor als Drogenkurier misbrauch zu werden oder in die Drogenabhängigkeit oder sonstigen, kriminellen Tätigkeiten verführt zu werden. Das Gleiche gilt für das angrenzende Ärztezentrum. Gebiet 2 (Hotel Lust) war bereits in der Vergangenheit zu einem Bordell herunter gekommen.</p> <p>Freier wie auch Zuhälter verirren sich in den angrenzenden Straßen der Wohngebieten. Sie waren ein hilfloses Ärgernis der Anwohner. Es ist direkt gegenüber dem Bahnhof von Höchst gelegen und muss von Schülern auf ihrem Schulweg oder zum Bus, Jugendlichen und sonstigen Besuchern von Höchst passiert werden. Das ist nach §2a nicht zu lässig. Da die in der Bauleitplanung als Vergnügungsstätten gelisteten Einrichtungen praktisch immer kriminell, mafiose Strukturen, sprich organisierte Kriminalität in Verbindung bringen. Damit ist eine potentielle wesentliche Gefährdung der Anwohner gegeben.</p> <p>Durch die fehlerhafte Bauleitplanung der Gemeinde in der Vergangenheit und Gegenwart gibt es viel zu wenige Parkplätze um die Kleinladungsgeschäfte im Ortskern, die erhalten sind weiter am Leben zu erhalten. Viele Geschäfte mussten deshalb bereits schließen. Das direkt angrenzende Gebiet 1 Vergnügungsstätten wird den Erhalt der verbliebenen Ladenflächen wahrscheinlich gefährden.</p> <p>Durch die Bauleitplanung wird zukünftig der Abriss großer Wohnraum und landwirtschaftliche Gebäude vernichtet. Die komplette Struktur des Dorfes wird zu einem Las Vegas des Odenwaldes verändert.</p> <p>Es kann nicht sein, das ein Dorf, das an einem Programm zu Förderung des Dorfcharakters, siehe Veröffentlichung „Grundsätze zum Bauen im ländlichen Raum“ von dem hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegeben teil nimmt, den überwiegenden Teil des Ortskerns, aber in Bebauungsgebiet Vergnügungsstätten unwickmet.</p> <p>Höchst wird keinesfalls ein Dorfgebiet in ländlicher Umgebung im Sinne des § 5 BauNOV Dorfgebiete sein.</p>		<p>C 1.11</p> <p>Zu Pkt. C 1.12 Erläuterung / Abwägung: Es kann auf die Erläuterung / Abwägung zu Pkt. C 1.2 sowie zu C 1.9 der Vorlage verwiesen werden. Beschlussvorschlag: Es wird auf die Beschlussfassung zum Pkt. C 1.2 sowie zu C 1.9 der Vorlage verwiesen.</p>
<p>C 1.12</p>		

**Gemeinde Höchst i. Odw., Kerngemeinde
 Bebauungsplan „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“ (in Textform)**

Teil C Stellungnahmen nach § 3 (2) i. V. m. § 13 (2) Nr. 2 BauGB mit Anregungen oder Hinweisen

<p>Nr.: C 1 Bürger 1</p>	<p>Schreiben vom 10.05.2020</p>
<p>Stellungnahme / Anregung</p>	
<p>Höchst wird keinesfalls die Vorgaben des Landes Hessen, für den Regional Plan Stühessen „Vornungsgebiet Siedlung“ erfüllen. Zusätzlich kommen noch Verfahrensfehler bei den öffentlichen Sitzungen vor, die entweder falsch protokolliert wurden, oder ausgefallen sind. Die maßgebliche Sitzung der Gemeindevertretung am 16.03.2020 und die nachfolgenden Sitzungen sind wegen Sars Corona2 oder CoVid-19 ausgefallen. Der Ausschuss für Umwelt, Bauen und Verkehr wurde vom 11.03.2020 auf den 22.04.2020 verlegt. Dieser und alle nachfolgenden alternativen Termine mußten aus gesetzlichen Gründen, Vorgabe des Landes Hessen, abgesagt werden. Damit konnte keine Sitzung am 24.03.2020 stattfinden in der die Auslegung beschlossen werden sollte. Zwischenzeitlich war der Sitzungskalender und Gemeinde Aktuell der Gemeinde Höchst nicht abrufbar. Sie wurden nachträglich geändert und ergänzt, das zeigt die chronologische nicht stimmige Abfolge von Daten.</p>	<p>Beschlussfassung</p> <p>Zu Pkt. C 1.13 Erläuterung / Abwägung: Es wird auf die Erläuterung / Abwägung zu Pkt. C 1.7 der Vorlage verwiesen. Beschlussvorschlag: Es wird auf die Beschlussfassung zum Pkt. C 1.7 der Vorlage verwiesen.</p> <p>Zu Pkt. C 1.14 Erläuterung / Abwägung: Als Grundlage für die Entscheidungen zur Durchführung der öffentlichen Auslegung dienen die Hinweise zum Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Referat VII 3 (Baurecht). Die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Bauen und Verkehr fand am 11.03.2020 statt. In dieser Sitzung wurde über den Bebauungsplan beraten und über die öffentliche Auslegung beschlossen. Die Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung erfolgte zunächst durch Umlaufbeschluss, gefasst durch den Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 51a Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005, GVBl. S. 142 aufgrund der COVID-19 - Situation. Am 29.06.2020 hat die Gemeindevertretung diesen Beschluss bestätigt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregung führt nicht zu einer Änderung der Planung.</p>